

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.56 vom 28. März 2018

BS Appellationsgericht, 2018-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.56

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.56 du 28 mars 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.56 del 28 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

ZGB zur Beschwerde legitimiert. Sie hat die Beschwerde rechtzeitig innert der Frist gemäss Art. 445 Abs. 3 ZGB erhoben und begründet.

1.3 Eine weitere Voraussetzung für das Eintreten auf die Beschwerde ist das Bestehen eines aktuellen Rechtsschutzinteresses. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin einen praktischen Nutzen eintragen würde. Entfällt das schutzwürdige Interesse während des Verfahrens, kann auf das Rechtsmittel nicht mehr eingetreten werden. Damit soll vermieden werden, dass ein Rechtsmittel zur Beurteilung einer rein abstrakten Rechtsfrage ergriffen wird. Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird indes ausnahmsweise verzichtet, wenn sich der gerügte Eingriff jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Beschwerdeweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 500; Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005 S. 277, 292 f.; BGE 126 I 250 E. 1b S. 252; VGE VD.2016.49 vom 19. Juni 2017 E. 1.3; VD.2015.268 vom 23. Juni 2016 E. 1.3 mit Hinweisen).

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet die mit Einzelentscheid der KESB vom 28. März 2018 angeordnete vorsorgliche Massnahme der vorsorglichen Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und ein Teil des Aufgabenbereichs der vorsorglich errichteten Erziehungsbeistandschaft. Mit Entscheid vom 11. Juni 2018 hat die KESB das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Beschwerdeführerin für ihren Sohn unterdessen aber definitiv aufgehoben und dessen Unterbringung im [...] bestätigt. Gleichzeitig hat sie auch die Errichtung der Beistandschaft, die Einsetzung von D____ als Beiständin und die ihr bereits vorsorglich zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse bestätigt. Damit ist die angefochtene vorsorgliche Massnahme durch den definitiven Entscheid abgelöst worden. Das Interesse der Beschwerdeführerin an der Überprüfung des angefochtenen vorsorglichen Entscheids ist daher weggefallen. Gründe für ein ausnahmsweises Eintreten auf die Beschwerde trotz Wegfalls des Rechtsschutzinteresses sind nicht ersichtlich. Daraus folgt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten und das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben ist.

E. 2

2.1 Zu entscheiden bleibt über die Kosten des Verfahrens. Der Kostenentscheid im Fall der Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens respektive eines Nichteintretensentscheids infolge Wegfalls des Rechtsschutzinteresses richtet sich nach ständiger Praxis des

Verwaltungsgerichts nach dem mutmasslichen Ausgang der Sache, soweit dessen Beurteilung möglich ist (vgl. Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 310; Stamm, a.a.O., S. 514). Es ist somit zu prüfen, wie der Entscheid mutmasslich ausgefallen wäre, wenn das Verfahren nicht gegenstandslos geworden wäre, wobei der angefochtene Entscheid bloss einer summarischen Prüfung unterzogen werden muss (VGE VD.2014.175 vom 25. November 2014 E. 2.1, VD.2012.104 vom 31. Januar 2013 E. 2.1, VD.2015.212 vom 20. Januar 2016 E. 1.3-4, VD.2014.137 vom 13. Januar 2015 E. 1.2, VD.2014.175 vom 25. November 2014 E. 1, VD.2014.66 vom 18. Juli 2014 E. 1.2-3).

2.2 Wie oben ausgeführt, hat die KESB inzwischen mit Entscheid vom 11. Juni 2018 definitiv über die im angefochtenen vorsorglichen Entscheid getroffenen Regelungen entschieden. Die dabei vorgenommene Überprüfung des vorsorglichen Entscheids hat zu keinem anderen Ergebnis geführt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerde bei ihrer materiellen Beurteilung in summarischer Prüfung der Sache mit grosser Wahrscheinlichkeit abgewiesen worden wäre.

2.3 Daraus folgt, dass die mutmasslich unterliegende Beschwerdeführerin die ordentlichen Kosten des abzuschreibenden Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 200.■ zu tragen hat.

Die Beschwerdeführerin hat um die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht. Die Beschwerdeführerin erfüllt deren Voraussetzungen in finanzieller Hinsicht. Daneben ist die Sache nicht als aussichtslos zu betrachten, wenngleich diesbezüglich wohl ein Grenzfall vorliegt. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt werden kann. Mit Honorarnote vom 22. Mai 2018 macht ihr Vertreter ein Honorar von CHF 2■233.25 zuzüglich CHF 15.85 Auslagen und CHF 173.20 Mehrwertsteuer geltend. Entsprechend ist er aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.